

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Teilnahme am Carsharing

Seite 1 von 2

§1 Vertragsparteien / Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem/der NutzerIn (Einzelnutzern und Haushaltsmitgliedern) und teilAuto Neckar-Alb eG, Lilli-Zapf-Straße 2, 72072 Tübingen, hinsichtlich der Überlassung von teilAuto-Fahrzeugen (FZ) samt Zubehör zur vorübergehenden Nutzung. EinzelnutzerInnen und Haushaltsmitglieder werden im folgenden zusammenfassend als "NutzerIn(nen)" bezeichnet.

Der/die NutzerIn stimmt einer Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Wechsel des Vertragspartners insgesamt zu, soweit es sich um eine Betriebsgesellschaft handelt, an der teilAuto gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

2. Der Haushaltsvorstand und bis zu vier Haushaltsmitglieder bilden einen Haushalt. Haushaltsmitglieder im Sinne dieses Vertrages sind Familien oder Wohngemeinschaften. Sie erhalten eine gemeinsame Fahrtkostenrechnung. Die Mitglieder eines Haushalts haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen gegen einzelne Haushaltsmitglieder. Die nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages gelten für alle Mitglieder eines Nutzerhaushalts entsprechend.

3. Bestandteil dieses Vertrages sind die Regeln des aktuellen Nutzungshandbuchs („Handbuch“). Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§2 Kaution

Die NutzerInnen hinterlegen bei teilAuto eine Kaution. teilAuto ist berechtigt, die Kaution zur Erreichung seiner Ziele einzusetzen. Sie dient teilAuto ferner als Sicherheitsleistung für Schadenersatzansprüche und Forderungen von teilAuto gegen die NutzerInnen.

§3 Zustandekommen eines Mietvertrages / einer Buchung

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das FZ unter Angabe des Nutzungszeitraumes gemäß Handbuch im eigenen Namen und auf die eigene Nutzernummer zu buchen. Mit der Buchung kommt ein Einzelmietvertrag zustande. Die Buchungsdaten, der ausgefüllte Fahrtbericht und die Bestimmungen dieses Mietvertrages sind Bestandteil des Einzelmietvertrages.

2. Die Benutzung eines FZ ohne vorherige Buchung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen rechtfertigen die fristlose Kündigung dieses Vertrags durch teilAuto. Unabhängig von weitergehenden Schadenersatzforderungen hat der/die NutzerIn in diesem Falle das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Strafgebühr zu zahlen.

§4 Mietdauer

Die Mietdauer ergibt sich aus den bei der Buchung bestätigten und in der Buchungsdatenbank hinterlegten Zeitangaben. Wird der Buchungszeitraum überschritten, so gilt als Mietdauer die Zeit zwischen dem Beginn des Buchungszeitraums und der tatsächlichen Rückgabe des FZ.

§5 Stornierung

Stornierungen von Buchungen sind gemäß den im Handbuch festgelegten Bedingungen möglich.

§6 Rückgabe des FZ

Nach Ablauf der Buchungszeit ist der/die NutzerIn zur Rückgabe des FZ verpflichtet. Die Rückgabe gilt dann als erfolgt, wenn

- das FZ mit allen Papieren, Zubehörteilen und im ursprünglichen Zustand am vorgesehenen Standort abgestellt ist,
- der Fahrtbericht wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist,
- das FZ ordnungsgemäß verschlossen ist und, sofern es sich um ein Schlüsselfahrzeug handelt, FZ- und sonstige Schlüssel in den Schlüsseltresor zurückgelegt wurden, welcher danach verschlossen wurde; sofern es sich um ein Bordcomputerfahrzeug handelt, der Fahrzeugschlüssel im Handschuhfach deponiert und das FZ mit der Chipkarte verschlossen wurde.

§7 Nutzungsentgelt / Einzugsermächtigung

1. Die NutzerInnen sind verpflichtet, an teilAuto zu zahlen:
 - Nutzungsentgelt für die FZ-Nutzung, Berechnungsgrundlage sind die Daten der Buchungsdatenbank sowie die Fahrtberichte.
 - Beträge für Schäden und sonstige Kosten, für welche die NutzerInnen nach diesem Vertrag aufkommen müssen.
2. teilAuto behält sich eine Änderung der Nutzungstarife und der Mietkonditionen vor. Eine solche Änderung ist den NutzerInnen rechtzeitig schriftlich, zum Beispiel im Rundbrief oder durch eine Handbuch-Ergänzungslieferung, mitzuteilen.
3. Sämtliche Gebühren und Kosten werden frühestens 10 Kalendertage nach Zugang der Rechnung per SEPA-Basis-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Die Rechnung gilt gleichzeitig als Vorankündigung des Lastschrifteinzugs. Änderungen der Kontoverbindung sind teilAuto unverzüglich mitzuteilen.
4. teilAuto stellt über den Zahlungsbetrag eine Rechnung aus. Diese gilt als anerkannt, wenn der/die NutzerIn nicht binnen 7 Tagen schriftlich widerspricht.

5. Die NutzerInnen können Einsicht in die ihrer Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen nehmen.

§8 Berechtigte FahrerInnen

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Nutzungsvertrag mit teilAuto geschlossen haben und deren Fahrberechtigung von teilAuto nicht widerrufen wurde. Der/die NutzerIn kann sich von einer anderen Person fahren lassen. Er/sie ist in diesem Fall verpflichtet, deren Fahrerlaubnis zu prüfen und sich von deren Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Der/die NutzerIn haftet für alle Schäden, die diese Person verursacht.
2. Darüber hinaus darf das FZ nur NutzerInnen der eigenen teilAuto-Nutzungsgemeinschaft überlassen werden. Der/die NutzerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die durch Nicht-Fahrberechtigte verursacht werden, wenn er/sie die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

§9 Führen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Die NutzerInnen verpflichten sich, bei jeder Nutzung eines FZ einen gültigen Führerschein bei sich zu führen. Der Vertrag ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden.
2. Über den – auch vorübergehenden – Entzug der Fahrerlaubnis ist teilAuto Neckar-Alb eG unverzüglich zu informieren.
3. teilAuto Neckar-Alb eG kann jederzeit die Vorlage des Führerscheins verlangen.
4. Juristische Personen als Vertragspartner sind zur Kontrolle der Fahrerlaubnis ihrer FahrerInnen verpflichtet.

§10 Verbotene Nutzung

1. Den NutzerInnen ist es verboten, das FZ zu Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, zu Fahrerschulungen, zur gewerblichen Beförderung von Personen, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Straftaten sowie zu sonstigen Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, zu nutzen.
2. Das FZ darf nicht benutzt werden, wenn der/die FahrerIn nicht fahrtüchtig ist.

§11 Behandlung des Fahrzeugs

Das FZ ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Im FZ ist das Rauchen verboten. Bei längeren Fahrten sind die NutzerInnen verpflichtet, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren.

§12 Haftung von teilAuto

teilAuto haftet nur für Schäden, die ein/e NutzerIn oder ein/e Dritte/r im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung von FZ erleidet, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von teilAuto verursacht wurde oder eine Halterhaftung gemäß § 7 StVG gegeben ist. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben und Gesundheit der NutzerInnen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von teilAuto oder dessen Erfüllungsgehilfen haftet teilAuto insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein FZ trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

§13 Versicherungen, AKB

1. teilAuto unterhält für alle KFZ und berechnete FahrerInnen eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung, sowie einen Schutzbrief für alle PKW.
2. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

§14 Haftung der NutzerIn

Bei Verlust oder Beschädigung des FZ ist der/die NutzerIn verpflichtet, teilAuto Schadenersatz gemäß den Bedingungen im Handbuch zu leisten, wenn die Beschädigung oder der Verlust dadurch eingetreten ist, dass der/die NutzerIn schuldhaft gegen diesen Vertrag, die gesetzlichen Vorschriften oder die AKB verstoßen hat. Der/die NutzerIn haftet ferner uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden am oder im FZ. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, jeden während seiner/Ihrer Nutzungszeit entdeckten Schaden am Fahrzeug zu melden. Wird diese Meldung unterlassen, ist er/sie für mögliche Folgeschäden haftbar. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt die NutzerIn. Von NutzerInnen ist im von ihnen (mit-) verursachten Schadensfall eine Selbstbeteiligung zu erbringen.

§15 Fahrzeugmängel

1. Der/die NutzerIn ist verpflichtet, das FZ vor jeder Nutzung auf äußere Mängel und Schäden zu überprüfen. Bei noch nicht im Fahrtenbuch registrierten Mängeln oder Schäden ist gemäß dem Handbuch zu verfahren. Für nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte NutzerIn. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Meldung ein/e Haftende/r nicht mehr gefunden werden kann.
2. Wenn die festgestellten Mängel oder Schäden die Verkehrssicherheit des FZ beeinträchtigen oder zu Folgeschäden am FZ führen können, darf es nicht genutzt werden. Außerdem sind die Schritte gemäß Handbuch einzuleiten.

§16 Verhalten bei Schäden oder Unfall

Bei Schäden oder einem Unfall sind alle Schritte gemäß Handbuch einzuleiten.

§17 Reparaturen während der Nutzungszeit

1. Reparaturen, die nicht über den Schutzbrief abgewickelt werden, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung von teilAuto in Auftrag gegeben werden.
2. Von dieser Regelung ausgenommen sind unaufschiebbare Kleinreparaturen, die zur Betriebssicherheit notwendig sind, gemäß den Bestimmungen des Handbuchs.
3. teilAuto Neckar-Alb eG trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, sofern der/die NutzerIn nicht selbst für den Schaden haftbar ist.

§18 Schlüssel

1. Die NutzerInnen erhalten von teilAuto Schlüssel für die Schlüsseltresore, in denen sich die FZ-Schlüssel und ggf. weitere Schlüssel (für Garagen, Schranken oder Aufstellposten) befinden. Der/die NutzerIn ist EntleiherIn dieser Schlüssel.
2. Bei Schlüsselverlust ist der/die NutzerIn verpflichtet, dies teilAuto unverzüglich zu melden. Die NutzerIn haftet für alle durch unsachgemäße Verwahrung, durch Kennzeichnung oder durch Schlüsselverlust verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl eines Fahrzeugs ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht erstreckt sich ferner auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln.
3. Wird ein anderes, z.B. ein kartengestütztes, Zugangssystem eingesetzt, so gelten Abs.1 und Abs.2 entsprechend.

§19 Datenschutz / Datenänderung

1. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, dass ihre Daten für interne Zwecke und für die Abrechnung und Verwaltung der FZ-Nutzung gespeichert und verarbeitet werden. teilAuto darf personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Ausgenommen hiervon sind Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden.
2. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, dass die Servicezentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummern an andere NutzerInnen weitergeben kann.
3. Die NutzerInnen sind verpflichtet, teilAuto Änderungen der Adresse, von Telefonnummern oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§20 Ruhendes Nutzungsrecht

Auf schriftlichen Antrag ist ein "ruhendes Nutzungsrecht" von mindestens 3 Monaten Dauer grundgebührenfrei zu führen. Während dieser Zeit ruhen alle Nutzungsrechte.

§21 Quernutzung

1. Die Nutzung von FZ anderer Carsharing-Organisationen ("Quernutzung") findet grundsätzlich zu den Preisen und Bedingungen der jeweiligen Gast-Organisation statt.
2. Die NutzerInnen sind damit einverstanden, dass ihre Adresse und Bankverbindung bei der Anmeldung an die Gast-Organisation weitergegeben werden
3. Die Anmeldung zur Quernutzung kann verweigert werden.
4. Die Kautions dient auch als Sicherheitsleistung für die bei einer Quernutzung entstandenen Kosten.

§22 Beendigung des Vertrages

1. Eine Kündigung durch den/die NutzerIn ist mit einer Frist von drei Werktagen zum Monatsende möglich, wird aber erst mit Rückgabe sämtlicher Tresorschlüssel und Mietgegenstände wirksam.
2. Die Beendigung des Vertrages mit dem Haushaltsvorstand zieht automatisch die Beendigung der zu diesem Vertrag gehörenden Verträge mit Haushaltsmitgliedern nach sich. Kündigungen von Haushaltsmitgliedern berühren dagegen die Gültigkeit des Vertrages für den Haushaltsvorstand nicht.
3. teilAuto kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Dieses Recht von teilAuto besteht insbesondere dann, wenn der/die NutzerIn oder eine/ein Dritte/r, für den/die der/die NutzerIn einzustehen hat, das FZ ohne vorherige Buchung gebraucht, das Fahrzeug nicht sorgsam behandelt, die §§ 8, 9 oder 10 dieses Vertrages verletzt oder seinen/Ihren sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt, bzw. sein/ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt.
4. Spätestens drei Monate nach Vertragsende wird die bezahlte Kautions von teilAuto zurückerstattet. teilAuto kann die Kautions über diese Frist hinaus bis zur Erledigung sämtlicher Schadenersatzforderungen und Forderungen, die teilAuto gegen die NutzerInnen aus diesem Vertrag oder aufgrund von Quernutzungen zustehen, zurückbehalten. teilAuto ist ferner berechtigt, mit diesen Forderungen gegen die Forderung des/der NutzerIn auf Rückzahlung der Kautions die Aufrechnung zu erklären.

§23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tübingen.

§24 Gültigkeit, Änderungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. Eine Änderung der Vertragsbestimmungen durch teilAuto ist zulässig, wenn die Änderung den NutzerInnen schriftlich mitgeteilt wurde und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Wenn im Falle eines Widerspruchs keine Einigung über die Vertragsbestimmungen erzielt wird, hat teilAuto ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen.

Beschwerden/Streitschlichtung: Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

teilAuto Neckar-Alb eG ist verpflichtet, Ihnen den Hinweis auf die EU Plattform zur Online Streitbeilegung zu geben: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/odr/> eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (nach Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung) bereit. Die teilAuto Neckar-Alb eG ist grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer der angeführten Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen.